

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2021-097

öffentlich

Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und des Beigeordneten

Einreicher: Bürgermeister	01.06.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung Bearbeiter: Herr Miersch	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
23.06.2021	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung setzt für die Dauer der laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten in Höhe von 102,00 Euro fest.

Sachverhalt

Gemäß § 3 Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2011 (BV-2011-006) erhält der Hauptverwaltungsbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro, der Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 Euro.

Die Rechtslage hat sich im Hinblick auf die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung mit dem Inkrafttreten der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV am 6. Februar 2018 geändert. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgKomBesV ist die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung festzusetzen. Im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales im Land Brandenburg (MIK) vom 10. Juli 2019 wurden erläuternde Hinweise zur Ermittlung und Festsetzung des Entschädigungsaufwandes gegeben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll diese Festsetzung für den Hauptverwaltungsbeamten erfolgen, auch wenn seine laufende Amtszeit bereits vor Inkrafttreten der BbgKomBesV begonnen hat.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte ist in § 7 Abs. 1 BbgKomBesV und für Beigeordnete in § 8 Abs. 1 BbgKomBesV geregelt und ist abhängig von der Einwohnerzahl. Aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt Finsterwalde darf die Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten den Betrag von 225,00 € nicht überschreiten, die Dienstaufwandsentschädigung für den Beigeordneten darf den Betrag von 169,00 € nicht überschreiten. Die zusätzliche Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist in einer Satzung möglich.